

20.12.96**U - A - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

Erste Verordnung zur Änderung der Klärschlammverordnung**A. Zielsetzung**

Ziel der Änderung ist die Anpassung der Klärschlammverordnung an die am 7. Oktober 1996 in Kraft getretene Änderung des Düngemittelgesetzes, nach der Klärschlamm und Klärschlammgemische, die zu Düngezwecken bestimmt sind, künftig auch dem Düngemittelrecht unterliegen. Klärschlamm und Klärschlammgemische unterfallen als Sekundärrohstoffdünger künftig insbesondere auch der Typenzulassungspflicht nach § 2 Abs. 1 Düngemittelgesetz.

Während die Vorschriften der Klärschlammverordnung abfallrechtlich die schadstoffseitigen Vorgaben regeln, bestimmt das Düngemittelrecht im wesentlichen die nährstoffseitigen Aspekte. Ermächtigungen zur Begrenzung von Schadstofffrachten sind bislang im Düngemittelgesetz nicht enthalten.

B. Lösung

Im Anwendungsbereich der Klärschlammverordnung wird klargestellt, daß Abfall- und Düngemittelrecht künftig nebeneinander auf die Verwertung von Klärschlamm und Klärschlammgemischen Anwendung finden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

2. Vollzugaufwand

Die vorgeschlagene Änderung gewährleistet eine eindeutige Grenzziehung zwischen den Bestimmungen des Abfallrechts und des Düngemittelrechts.

Sie beinhaltet jedoch keine Änderung der bisherigen Praxis, sondern das bisherige Verfahren der Klärschlammverordnung bei der Klärschlammverwertung wird weiter fortgeführt.

E. Sonstige Kosten

Belastungen für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich ebenfalls nicht.

Bundesrat

Drucksache 1002/96

20.12.96

U - A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Erste Verordnung zur Änderung der Klärschlammverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Bundesminister Friedrich Bohl
031 (321) - 235 05 - KI 9/96

Bonn, den 19. Dezember 1996

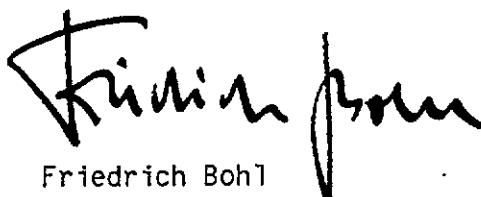
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Klärschlammverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Erste Verordnung zur Änderung der Klärschlammverordnung
Vom...

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Vorschriften des Düngemittelrechts bleiben unberührt."

2. In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

"Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten auch Klärschlammgemische, die unter Verwendung von Kohlenstoffträgern, Kalk- oder Gesteinsmehlzusätzen oder anderen Stoffen hergestellt werden."

3. In § 9 wird die Angabe "§ 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes" durch die Angabe "§ 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

I. Allgemein

Ziel der Änderung ist die Anpassung der Klärschlammverordnung an die am 7. Oktober 1996 in Kraft getretene Änderung des Düngemittelgesetzes, nach der Klärschlamm und Klärschlammgemische, die zu Düngezwecken bestimmt sind, künftig auch dem Düngemittelrecht unterliegen (Einfügung der Nummer 2a in § 1 Düngemittelgesetz [DüMG] durch Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 [BGBl. I S. 2705]). Klärschlamm und Klärschlammgemische unterfallen als Sekundärrohstoffdünger künftig insbesondere auch der Typenzulassungspflicht nach § 2 Abs. 1 DüMG.

Während die Vorschriften der Klärschlammverordnung abfallrechtlich die schadstoffseitigen Vorgaben regeln, bestimmt das Düngemittelrecht im wesentlichen die nährstoffseitigen Aspekte. Ermächtigungen zur Begrenzung von Schadstofffrachten sind bislang im Düngemittelgesetz nicht enthalten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1, Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 AbfKlärV)

Im Anwendungsbereich der Klärschlammverordnung wird klargestellt, daß Abfall- und Düngemittelrecht künftig nebeneinander auf die Verwertung von Klärschlamm und Klärschlammgemischen Anwendung finden. Die bisherige Regelung des § 1 Abs. 2, die für Klärschlammgemische von einer alternativen Anwendung beider Rechtsbereiche ausging, ist daher entsprechend zu ändern.

2. Zu Artikel 1, Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 5 -neu- AbfKlärV)

Durch diese Begriffsdefinition wird klargestellt, daß - wie bisher - Klärschlammgemische (einschl. Klärschlammkomposte) den Bestimmungen der Klärschlammverordnung unterliegen.

Die nunmehr in § 2 Abs. 2 als neuer Satz 5 eingefügte Begriffsdefinition entspricht der in § 1 Abs. 2, 1. Teilsatz der bisherigen AbfKlärV enthaltenen Definition von Klärschlammgemischen.

3. Zu Artikel 1, Nr. 3 (§ 9 AbfKlärV)

Die Bußgeldbewehrung fand bisher ihre Grundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes. Nachdem dieses Gesetz außer Kraft getreten ist, bedarf es einer Verweisungsumstellung auf das hierfür einschlägige Bußgeldblankett des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG).

Bei der Änderung des § 9 handelt es sich lediglich um eine Anpassung an § 61 KrW-/AbfG. Eine materielle Änderung der Bußgeldtatbestände ist damit nicht verbunden.

4. Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Kosten und Preiswirkungen

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Die vorgeschlagene Änderung gewährleistet eine eindeutige Grenzziehung zwischen den Bestimmungen des Abfallrechts und des Düngemittelrechts.

Sie beinhaltet jedoch keine Änderung der bisherigen Praxis, sondern das bisherige Verfahren der Klärschlammverordnung bei der Klärschlammverwertung wird weiter fortgeführt. Vor diesem Hintergrund sind Belastungen für die Wirtschaft nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich ebenfalls nicht.

31.01.97

Beschluß des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Klärschlammverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage Teil A ersichtlichen Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage Teil B ersichtliche EntschlieÙung angenommen.

Anlage

Änderung
und
Entschlieung
zur
Ersten Verordnung zur Änderung der Klärschlammverordnung

A
Änderung

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6)

In Artikel 1 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. In § 2 Abs. 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:

"Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische. Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen Stoffen." "

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung erfat nicht alle Klärschlammgemische und schränkt insoweit den Geltungsbereich der Klärschlammverordnung ein. In der Vergangenheit hat die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung, so wie sie seither in der geltenden Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 enthalten ist, zu Auseinandersetzungen zwischen Entsorgungsunternehmen und zuständigen Behörden geführt. Umstritten ist, welche Art von Gemischen der Klärschlammverordnung unterliegen und welche nicht. Die nunmehr von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung löst dieses Interpretationsproblem nur unzureichend. Im Sinne eines vorsorgenden Schutzes der landwirtschaftlich und gärtnerische genutzten Böden und eines rechtssicheren Verwaltungsvollzug muß jegliches Gemisch, bei dem als Mischungskomponente Klärschlamm Verwendung findet, als Klärschlammgemisch im Sinne der Klärschlammverordnung eingestuft werden.

B

EntschlieÙung

1. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit Klärschlamm gewerblicher oder industrieller Herkunft aus Behandlungsanlagen, in denen Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach dem Stand der Technik zu behandeln ist, einem Ausbringungsverbot nach § 4 Abs. 1 der Klärschlammverordnung zu unterwerfen ist.

Begründung:

Im Vollzug der Klärschlammverordnung sind Schwierigkeiten dahingehend aufgetreten, daß Schlämme aus Gewerbe- oder Industriebetrieben nur auf die in der Klärschlammverordnung genannten Schadstoffe untersucht werden, obwohl sie vielfach weitere gefährliche Stoffe enthalten. Im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden soll klargestellt werden, daß derartige Schlämme einem Aufbringungsverbot unterliegen. Schlamm aus solchen Anlagen kann nicht als Sekundärrohstoffdünger angesehen werden.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, sobald wie möglich unter Berücksichtigung der düngemittelrechtlichen Vorschriften sowie der derzeit noch in der Vorbereitung befindlichen Bioabfall- und Kompostverordnung den Entwurf einer neuen Klärschlammverordnung vorzulegen, mit dem eine abschließende, vollständige und widerspruchsfreie Regelung für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm und anderen Sekundärrohstoffdüngern erreicht wird.

Einheitliche abfallrechtliche Vorgaben an die Sekundärrohstoffdüngerverwertung sind aus Gründen der Rechtsvereinfachung, der Erleichterung des Vollzugs, der Kostensenkung und der Akzeptanzerhaltung in der Landwirtschaft erforderlich.